

vdw-aktuell

06. Mai 2020

Weitere Lockerungsmaßnahmen beschlossen

Das Wichtigste:

Zur Eindämmung der Corona Pandemie wurde mittels Allgemeinverfügung unter anderem die Nutzung von Spielplätzen untersagt.

Sowohl in Niedersachsen als auch in Bremen wird es ab sofort wieder möglich sein, Spielplätze zu öffnen. Unter welchen Bedingungen dies geschehen kann, erfahren Sie im Folgenden.

An die Mitgliedsunternehmen des vdw Niedersachsen Bremen

Spielplatzöffnung

1. Welche Vorgaben sind bei der Öffnung zu beachten?

Niedersachsen

Mit der niedersächsischen Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (VO vom 05.05.2020, Nds. GVBl. Nummer 12/2020 S. 90 ff.), das ab 6. Mai 2020 gilt, wird in Niedersachsen die Öffnung von Outdoor-Spielplätzen wieder erlaubt:

§ 2 f

¹Der Besuch und die Nutzung eines Spielplatzes im Freien durch Kinder bis zum 12. Lebensjahr ist unter Aufsicht einer volljährigen Person zulässig. ²Dabei soll jede Person während des Aufenthalts auf dem Spielplatz einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhalten.

Spielplätze im Freien dürfen also unter folgenden Vorgaben genutzt werden:

- Kinder bis **maximal zwölf Jahre**
- unter **Aufsicht einer volljährigen Person** und unter
- **Einhaltung der Abstandsregelungen** zu Personen außerhalb des eigenen Hausstandes

Weitere Hygieneanforderungen sind nicht vorgesehen.

Bremen

In Bremen gilt ab 6. Mai 2020 die Zweite Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Coronaverordnung) (Brem.GBl. 32/2020, S. 244 ff.):

§ 9 - Beschränkungen für Einrichtungen

[...]

(4) Öffentliche Spielplätze unter freiem Himmel (Outdoorspielplätze) sind unter folgenden Bedingungen für den Publikumsverkehr geöffnet:

1. Outdoorspielplätze dürfen nur von Kindern unter 14 Jahren in Begleitung einer
 - a) personensorgeberechtigten Person oder
 - b) einer Person über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person für diese Zeit die Aufsicht übernommen hat (erziehungsbeauftragte Person) genutzt werden,
2. Sorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen haben darauf hinzuwirken, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder soweit wie möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Abweichend von § 5 Absatz 1 dürfen Kinder unter 14 Jahren Outdoorspielplätze auch in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b betreten, die nicht zu ihrem Hausstand oder zu ihrer Familie gehört. Private Outdoorspielplätze können unter den Bedingungen nach Satz 1 und 2 geöffnet werden.

Outdoorspielplätze (öffentlich oder privat) dürfen also unter folgenden Vorgaben genutzt werden:

- Kindern **unter 14 Jahren** in
- **Begleitung einer personensorgeberechtigten Person** (auch wenn diese nicht zum eigenen Hausstand gehört) oder **einer erziehungsbeauftragten Person** (über 18 Jahre) unter
- **Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern** zu anderen Personen

Weitere Hygieneanforderungen sind nicht vorgesehen.

2. Wer ist für die Einhaltung der Abstandsregeln verantwortlich?

Die Betreiber von öffentlichen Spielplätzen, also diejenigen, die einen Spielplatz eröffnen und unterhalten, trifft die Pflicht alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern (Verkehrssicherungspflicht).

Auf der anderen Seite haben die Eltern eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Kindern und sind für diese verantwortlich.

In Bremen ist in der Verordnung eindeutig geregelt, dass die personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person darauf hinzuwirken hat, dass der Mindestabstand eingehalten wird.

Auch in Niedersachsen obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der Abstandsregelungen zu Mitgliedern anderer Familien jeweils dem begleitenden Erwachsenen. Eine Verpflichtung für die Betreiber – wie sie in anderen Bereichen der Verordnung vorgesehen ist – gibt es hier gerade nicht (vgl. auch FAQ des Landes Niedersachsen: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html>).

Den Betreiber des Spielplatzes trifft daher zunächst keine Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der Abstandsregelungen.

3. Was kann ich als Betreiber eines Spielplatzes tun?

Seitens des Spielplatzbetreibers wird grundsätzlich über die allgemeinen Verhaltensregeln auf dem Spielplatz informiert. Dies geschieht in der Regel über ein entsprechendes Spielplatz-Schild.

Aktuell sollte ein Spielplatzbetreiber die Nutzer auch über die neuen Vorgaben der Landesregierung bzw. der jeweiligen Kommune in Kenntnis setzen.

Ob es allerdings seitens der Kommunen weitere Vorgaben geben wird, kann nicht ausgeschlossen werden. Die tatsächlichen Vorgaben können daher von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein. Deshalb kann hier nur empfohlen werden, sich vor der Öffnung mit dem jeweils zuständigen Amt in Verbindung zu setzen oder sich auf der Homepage der entsprechend zuständigen Stelle zu erkundigen, ob es in der jeweiligen Kommune spezielle Anforderungen gibt, die über die Vorgaben des Landes hinausgehen.

Über die Vorgaben zur Nutzung des Spielplatzes und die Verhaltensregeln können Sie zum Beispiel durch einen Aushang am Zugang des Spielplatzes informieren.

4. Bin ich als Betreiber eines Spielplatzes verpflichtet, die Einhaltung der Vorgaben und Abstandsregeln zu kontrollieren?

Nach unserer Auffassung besteht keine Verpflichtung seitens der Betreiber die Einhaltung der Vorgaben der Länder zur Nutzung des Spielplatzes – also beispielweise die Einhaltung der Altersbeschränkung – aktiv zu kontrollieren. Dies obliegt vielmehr den Ordnungsbehörden. Für den Fall, dass Sie als Betreiber jedoch Kenntnis von der Missachtung der Vorgaben durch bestimmte Nutzer erfahren, empfehlen wir, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und ggf. die Ordnungsbehörden einzuschalten.